

**Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung
auf die Eignungsprüfungen für die Studiengänge des Fachbereichs Musikhochschule
der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 13.04.2021**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) und des § 73a des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), jeweils zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110), in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 298), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1234), hat das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität folgende Regelungen erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich und Regelungsinhalt

Das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität hat im Einvernehmen mit dem Fachbereich Musikhochschule (FB 15) von den Eignungsprüfungsordnungen der Studiengänge dieses Fachbereichs folgende abweichende Regelungen beschlossen:

1. Bachelorstudiengänge „Bachelor of Music - Musik und Vermittlung“ und „Bachelor of Music - Musik und Kreativität“

In Abweichung von der Eignungsprüfungsordnung vom 04.05.2020 wird Folgendes geregelt:

In begründeten Fällen kann die Durchführung der Eignungsprüfung in digitaler Form erfolgen. Folgende Voraussetzungen müssen dafür gegeben sein:

- Der/Die Bewerber*in hat sich erfolgreich für die Teilnahme an der Eignungsprüfung im Online-Portal angemeldet.
- Der/Die Bewerber*in hat einen begründeten formlosen Antrag an das Studienbüro/Prüfungsamt gestellt, aus dem nachweislich hervorgeht, dass er/sie die Eignungsprüfung aus Gründen, die in der Corona-Pandemie liegen, nicht in Präsenz ablegen kann.
- Der vollständige Antrag muss bis zum 15. Mai 2021 im Studienbüro/Prüfungsamt per E-Mail eingegangen sein.
- Über die Genehmigung von Anträgen sowie über Ausnahmen entscheidet das Dekanat.

- Die entsprechende Kommission wird über die Antragstellung und den Beschluss des Dekanats informiert.
- Die Eignungsprüfung wird via Link auf einer Videoplattform (z.B. youtube) abgelegt.
- Die Aufnahme darf nicht vor dem 10. Mai 2021 erstellt worden sein.
- Alle Kommissionsmitglieder nehmen nachweislich an der Bewertung der Prüfungsleistung teil.
- Die Repertoire- und Zeitvorgaben, die die jeweils gültige EPO vorsieht, kommen zur Anwendung.
- Das Repertoire ist vollständig aufzunehmen.
- Die Abnahme der theoretischen Prüfungsteile in den Fächern *Allgemeine Musiklehre* (Klassik), *Musiktheorie* (Pop/KMP) sowie *Gehörbildung* (Klassik und Pop/KMP) erfolgt im Livestream (z.B. via ZOOM).
- Ist eine Sprachprüfung abzulegen, so erfolgt die Abnahme der Prüfung im Livestream (z.B. via ZOOM).

Abweichend von den zuvor genannten Angaben gelten für nachfolgende Hauptfächer spezielle Regelungen:

Kontrabass, Viola, Violine, Violoncello

- Die Aufnahme muss eine Dauer von 20 Minuten haben.
- Es sind entweder einzelne Sätze oder, so diese im Hinblick auf den Gesamtvortrag von 20 Minuten Dauer zu lang sind, repräsentative Teile der Sätze, wie Exposition, 1. Teil etc. aufzunehmen.
- Die gesamte Aufnahme muss in einem Take (ohne Schnitte oder andere Bearbeitungseingriffe) gespielt werden.

Gesang

- Es darf sich bei der Aufnahme nicht um einen Konzertmitschnitt handeln, sondern explizit um eine speziell für die Teilnahme an der Eignungsprüfung erstellte Dokumentation.
- Die gesamte Aufnahme muss ohne Schnitte und weitere Bearbeitungseingriffe aufgenommen sein.
- Die Einspielung muss die einzelnen Stücke sekundengenau auflisten und benennen.
- Die geforderten Stücke müssen hintereinander, ohne Unterbrechung und Schnitt aufgenommen werden.

Elementare Musik

(ausschließlich Bachelor of Music – Musik und Vermittlung)

- Statt der Teilnahme an einem Ensembleunterricht wird eine (tänzerische) Einzelaufgabe gestellt, die im Livestream (z.B. via ZOOM) abgelegt wird.
- Die weiteren Prüfungsteile werden im Livestream (z.B. via ZOOM) abgelegt.

Populärmusik/Keyboards & Music Production **(ausschließlich Bachelor of Music – Musik und Vermittlung)**

- Ergänzend zu der digital eingereichten Präsentation führt die Kommission an einem zugewiesenen Prüfungstag ein individuelles Gespräch mit dem/der Bewerber*in in einem Livestream (z.B. via ZOOM), Dauer bis zu 15 Minuten. In diesem Gespräch muss der/die Bewerber*in das Hauptfachinstrument zur Hand haben bzw. stimmlich darauf eingestellt sein, um in Bezug auf die eingereichte digitale Präsentation auf Zuruf der Kommission bestimmte Auszüge oder Ad hoc-Aufgabestellungen (Improvisation, Groove, Genrevielfalt) live präsentieren zu können.

2. Masterstudiengang „Master of Music - Musik und Vermittlung“

In Abweichung von der Eignungsprüfungsordnung vom 04.05.2020 wird Folgendes geregelt:

In begründeten Fällen kann die Durchführung der Eignungsprüfung in digitaler Form erfolgen. Folgende Voraussetzungen müssen dafür gegeben sein:

- Der/Die Bewerber*in hat sich erfolgreich für die Teilnahme an der Eignungsprüfung im Online-Portal angemeldet.
- Der/Die Bewerber*in hat einen begründeten formlosen Antrag an das Studienbüro/Prüfungsamt gestellt, aus dem nachweislich hervorgeht, dass er/sie die Eignungsprüfung aus Gründen, die in der Corona-Pandemie liegen, nicht in Präsenz ablegen kann.
- Der vollständige Antrag muss bis zum 15. Mai 2021 im Studienbüro/Prüfungsamt per E-Mail eingegangen sein.
- Über die Genehmigung von Anträgen sowie über Ausnahmen entscheidet das Dekanat.
- Die entsprechende Kommission wird über die Antragstellung und den Beschluss des Dekanats informiert.
- Die Eignungsprüfung wird via Link auf einer Videoplattform (z.B. youtube) abgelegt.
- Die Aufnahme darf nicht vor dem 10. Mai 2021 erstellt worden sein.
- Alle Kommissionsmitglieder nehmen nachweislich an der Bewertung der Prüfungsleistung teil.
- Die Repertoire- und Zeitvorgaben, die die jeweils gültige EPO vorsieht, kommen zur Anwendung. Erfolgt die Eignungsprüfung über eine Videoplattform, so ist das Repertoire vollständig aufzunehmen.
- Die Abnahme der pädagogischen Eignungsprüfung erfolgt im Livestream (z.B. via ZOOM).
- Ist eine Sprachprüfung abzulegen, so erfolgt die Abnahme der Prüfung im Livestream (z.B. via ZOOM).

Kontrabass, Viola, Violine, Violoncello

- Die Aufnahme muss eine Dauer von 20 Minuten haben.
- Es sind entweder einzelne Sätze oder, so diese im Hinblick auf den Gesamtvortrag von 20 Minuten Dauer zu lang sind, repräsentative Teile der Sätze, wie Exposition, 1. Teil etc. aufzunehmen.
- Die gesamte Aufnahme muss in einem Take (ohne Schnitte oder andere Bearbeitungseingriffe) gespielt werden.

Gesang

- Es darf sich bei der Aufnahme nicht um einen Konzertmitschnitt handeln, sondern explizit um eine speziell für die Teilnahme an der Eignungsprüfung erstellte Dokumentation.
- Die gesamte Aufnahme muss ohne Schnitte und weitere Bearbeitungseingriffe aufgenommen sein.
- Die Einspielung muss die einzelnen Stücke sekundengenau auflisten und benennen.
- Die geforderten Stücke müssen hintereinander, ohne Unterbrechung und Schnitt aufgenommen werden.

Elementare Musik

- Alle ursprünglich in Präsenz geplanten Teile der Eignungsprüfung werden im Livestream (z.B. via ZOOM) abgelegt.

Popularmusik/Keyboards & Music Production

- Ergänzend zu der digital eingereichten Präsentation führt die Kommission an einem zugewiesenen Prüfungstag ein individuelles Gespräch mit dem/der Bewerber*in in einem Livestream (z.B. via ZOOM), Dauer bis zu 15 Minuten. In diesem Gespräch muss der/die Bewerber*in das Hauptfachinstrument zur Hand haben bzw. stimmlich darauf eingestellt sein, um in Bezug auf die eingereichte digitale Präsentation auf Zuruf der Kommission bestimmte Auszüge oder Ad hoc-Aufgabestellungen (Improvisation, Groove, Genrevielfalt) live präsentieren zu können.

3. Masterstudiengang „Master of Music - Musik und Kreativität“

In Abweichung von der Eignungsprüfungsordnung vom 04.05.2020 wird Folgendes geregelt:

In begründeten Fällen kann die Durchführung der Eignungsprüfung in digitaler Form erfolgen. Folgende Voraussetzungen müssen dafür gegeben sein:

- Der/Die Bewerber*in hat sich erfolgreich für die Teilnahme an der Eignungsprüfung im Online-Portal angemeldet.

- Der/Die Bewerber*in hat einen begründeten formlosen Antrag an das Studienbüro/Prüfungsamt gestellt, aus dem nachweislich hervorgeht, dass er/sie die Eignungsprüfung aus Gründen, die in der Corona-Pandemie liegen, nicht in Präsenz ablegen kann.
- Der vollständige Antrag muss bis zum 15. Mai 2021 im Studienbüro/Prüfungsamt per E-Mail eingegangen sein.
- Über die Genehmigung von Anträgen sowie über Ausnahmen entscheidet das Dekanat.
- Die entsprechende Kommission wird über die Antragstellung und den Beschluss des Dekanats informiert.
- Die Eignungsprüfung wird via Link auf einer Videoplattform (z.B. youtube) abgelegt.
- Die Aufnahme darf nicht vor dem 10. Mai 2021 erstellt worden sein.
- Alle Kommissionsmitglieder nehmen nachweislich an der Bewertung der Prüfungsleistung teil.
- Die Repertoire- und Zeitvorgaben, die die jeweils gültige EPO vorsieht, kommen zur Anwendung. Erfolgt die Eignungsprüfung über eine Videoplattform, so ist das Repertoire vollständig aufzunehmen.

Kontrabass, Viola, Violine, Violoncello

- Die Aufnahme muss eine Dauer von 20 Minuten haben.
- Es sind entweder einzelne Sätze oder, so diese im Hinblick auf den Gesamtvortrag von 20 Minuten Dauer zu lang sind, repräsentative Teile der Sätze, wie Exposition, 1. Teil etc. aufzunehmen.
- Die gesamte Aufnahme muss in einem Take (ohne Schnitte oder andere Bearbeitungseingriffe) gespielt werden.

Gesang

- Es darf sich bei der Aufnahme nicht um einen Konzertmitschnitt handeln, sondern explizit um eine speziell für die Teilnahme an der Eignungsprüfung erstellte Dokumentation.
- Die gesamte Aufnahme muss ohne Schnitte und weitere Bearbeitungseingriffe aufgenommen sein.
- Die Einspielung muss die einzelnen Stücke sekundengenau auflisten und benennen.
- Die geforderten Stücke müssen hintereinander, ohne Unterbrechung und Schnitt aufgenommen werden.

Popularmusik/Keyboards & Music Production

- Ergänzend zu der digital eingereichten Präsentation führt die Kommission an einem zugewiesenen Prüfungstag ein individuelles Gespräch mit dem/der Bewerber*in in einem Livestream (z.B. via ZOOM), Dauer bis zu 15 Minuten. In diesem Gespräch muss der/die Bewerber*in das Hauptfachinstrument zur Hand haben bzw. stimmlich darauf eingestellt sein, um in Bezug auf die eingereichte digitale Präsentation auf Zuruf der

Kommission bestimmte Auszüge oder Ad hoc-Aufgabestellungen (Improvisation, Groove, Genrevielfalt) live präsentieren zu können.

4. Zertifikatsstudienjahr

In Abweichung von der Eignungsprüfungsordnung vom 04.05.2020 wird Folgendes geregelt:

In begründeten Fällen kann die Durchführung der Eignungsprüfung in digitaler Form erfolgen. Folgende Voraussetzungen müssen dafür gegeben sein:

- Der/Die Bewerber*in hat sich erfolgreich für die Teilnahme an der Eignungsprüfung im Online-Portal angemeldet.
- Der/Die Bewerber*in hat einen begründeten formlosen Antrag an das Studienbüro/Prüfungsamt gestellt, aus dem nachweislich hervorgeht, dass er/sie die Eignungsprüfung aus Gründen, die in der Corona-Pandemie liegen, nicht in Präsenz ablegen kann.
- Der vollständige Antrag muss bis zum 15. Mai 2021 im Studienbüro/Prüfungsamt per E-Mail eingegangen sein.
- Über die Genehmigung von Anträgen sowie über Ausnahmen entscheidet das Dekanat.
- Die entsprechende Kommission wird über die Antragstellung und den Beschluss des Dekanats informiert.
- Die Eignungsprüfung wird via Link auf einer Videoplattform (z.B. youtube) abgelegt.
- Die Aufnahme darf nicht vor dem 10. Mai 2021 erstellt worden sein.
- Alle Kommissionsmitglieder nehmen nachweislich an der Bewertung der Prüfungsleistung teil.
- Die Repertoire- und Zeitvorgaben, die die jeweils gültige EPO vorsieht, kommen zur Anwendung. Erfolgt die Eignungsprüfung über eine Videoplattform, so ist das Repertoire vollständig aufzunehmen.

Kontrabass, Viola, Violine, Violoncello

- Die Aufnahme muss eine Dauer von 20 Minuten haben.
- Es sind entweder einzelne Sätze oder, so diese im Hinblick auf den Gesamt Vortrag von 20 Minuten Dauer zu lang sind, repräsentative Teile der Sätze, wie Exposition, 1. Teil etc. aufzunehmen.
- Die gesamte Aufnahme muss in einem Take (ohne Schnitte oder andere Bearbeitungseingriffe) gespielt werden.

Gesang

- Es darf sich bei der Aufnahme nicht um einen Konzertmitschnitt handeln, sondern explizit um eine speziell für die Teilnahme an der Eignungsprüfung erstellte Dokumentation.

- Die gesamte Aufnahme muss ohne Schnitte und weitere Bearbeitungseingriffe aufgenommen sein.
- Die Einspielung muss die einzelnen Stücke sekundengenau auflisten und benennen.
- Die geforderten Stücke müssen hintereinander, ohne Unterbrechung und Schnitt aufgenommen werden.

5. Studiengang Konzertexamen

In Abweichung von § 3 und Anhang 1 der Prüfungsordnung vom 04.05.2020 wird Folgendes geregelt:

In begründeten Fällen kann die Durchführung der Eignungsprüfung in digitaler Form erfolgen. Folgende Voraussetzungen müssen dafür gegeben sein:

- Der/Die Bewerber*in hat sich erfolgreich für die Teilnahme an der Eignungsprüfung im Online-Portal angemeldet.
- Der/Die Bewerber*in hat einen begründeten formlosen Antrag an das Studienbüro/Prüfungsamt gestellt, aus dem nachweislich hervorgeht, dass er/sie die Eignungsprüfung aus Gründen, die in der Corona-Pandemie liegen, nicht in Präsenz ablegen kann.
- Der vollständige Antrag muss bis zum 15. Mai 2021 im Studienbüro/Prüfungsamt per E-Mail eingegangen sein.
- Über die Genehmigung von Anträgen sowie über Ausnahmen entscheidet das Dekanat.
- Die entsprechende Kommission wird über die Antragstellung und den Beschluss des Dekanats informiert.
- Die Eignungsprüfung wird via Link auf einer Videoplattform (z.B. youtube) abgelegt.
- Die Aufnahme darf nicht vor dem 10. Mai 2021 erstellt worden sein.
- Alle Kommissionsmitglieder nehmen nachweislich an der Bewertung der Prüfungsleistung teil.
- Die Repertoire- und Zeitvorgaben, die die jeweils gültige EPO vorsieht, kommen zur Anwendung.

6. Bachelorstudiengänge „Musik“ und „Musik/Musikpraxis und neue Medien“

In Abweichung von der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für alle Bachelorstudiengänge im Fach Musik sowie Musik/Musikpraxis und neue Medien am Fachbereich Musikhochschule der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 04.05.2020 wird Folgendes geregelt:

Je nach weiterem Verlauf der Corona-Pandemie und den damit verbundenen gesetzlichen Vorgaben besteht die Möglichkeit, dass die Eignungsprüfungen nicht in Präsenz, sondern

in einem Online-Verfahren stattfinden oder aber dass die bisher festgesetzten Termine verschoben werden. Bewerber*innen für die Eignungsprüfungen werden bis zum 15. Mai 2021 benachrichtigt.

Für alle Bachelorstudiengänge sind für den Fall einer Online-Prüfung die in Abschnitt „II. Inhaltliche“ Anforderungen formulierten Prüfungsteile wie folgt zu erbringen:

Die Prüfungsteile

- A. Künstlerische Praxis sowie
- B. Schulpraktisches Instrument, Unterpunkt a)
(entfällt, wenn das schulpraktische Instrument mit dem Hauptinstrument identisch ist)

sind von den Bewerber*innen als Video-Datei im mp4-Format einzureichen bis zum 15. Juni 2021. Die/der Bewerber*in muss im Video durchgängig beim Spielen des Instruments, Singen und Textvortrag zu sehen sein. Es soll so gefilmt sein, dass Oberkörper und Hände zu sehen sind. Playbacks oder Begleiter*in sind erlaubt.

Nachbearbeitung und Schnitte der Aufnahmen sind nicht zulässig und führen zum Ausschluss aus dem Verfahren.

Im Falle des Hauptinstruments „Producing & Digitale Musikpraxis“ ist für den Prüfungsteil „A.a Hauptinstrument“ von den Bewerber*innen eine Compilation verschiedener Eigenproduktionen im mp3-Format einzureichen, die unterschiedliche Stilistiken abdeckt. Die Aufnahme sollte eine Länge von 4 bis 5 Minuten haben und muss bis spätestens drei Wochen vor der Prüfung eingereicht werden. Der Prüfungsteil „A.b Stimme“ ist wie oben festgelegt als Video-Datei einzureichen.

Die Prüfungsteile

- B. Schulpraktisches Instrument, Unterpunkt b),
- C. Angewandte Gehörbildung und Musiktheorie sowie
- D. Kolloquium

werden in einer Online-Videokonferenz live geprüft. Während der Prüfung sollen kleinere Ausschnitte aus dem Prüfungsprogramm des eingereichten Videos auf Nachfrage vorgespielt oder erläutert werden.

Im Falle des Hauptinstruments „Producing & Digitale Musikpraxis“ werden die folgenden Prüfungsteile aus A. Künstlerische Praxis:

- Gespräch über eine Compilation verschiedener Eigenproduktionen, die unterschiedliche Stilistiken abdeckt.
- Erstellung und Präsentation einer Produktion vor Ort nach Vorgabe: Mediengestützte Live-Performance (z.B. DJing, Arranging, Spiel virtueller Instrumente oder Apps), die auch andere Elemente (z.B. Tanz, Performance, Improvisation, o.Ä.) beinhalten kann.

in einer Online-Videokonferenz live geprüft.

Der Prüfungsteil

E. Musiktheorie und Gehörbildung (Klausuren, jeweils 30 min.)

findet in einem Online-Format statt.

§ 2

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Regelungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie treten mit dem Außerkrafttreten der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung ebenfalls außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 08.04.2021. Die vorstehenden Regelungen werden hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. diese Regelungen sind nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
3. bei der öffentlichen Bekanntmachung dieser Regelungen ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 13.04.2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s